

und Aufwand an Kosten veranlassen. Es wird auch noch der Umstand hinzukommen — ich bin weit entfernt, dem Ministerio hierüber einen Vorwurf zu machen — daß, um das Ansehen einer untern Behörde nicht zu schwächen, es in den meisten Fällen mehr geneigt sein würde, die Beschlagnahme bestehen zu lassen, als sie aufzuheben. Dies sind die Gründe, meine Herren, die mich veranlassen, dieser Bestimmung der §. 2 aufs. Entschiedenste entgegenzutreten, und ich würde daher, wenn diese §. angenommen würde, dem Gesetze selbst meine Zustimmung nicht geben können. Ich würde vielmehr vorziehen, den alten Zustand unserer Pressverhältnisse ganz beizubehalten, an welchem wenigstens das gut ist, daß die Ständeversammlung nicht den geringsten Antheil daran hat.

Abg. Brockhaus: Nach dem, was vom Abg. Oberländer in Bezug auf die Auslegung gesagt worden ist, die von Seiten der Staatsregierung hinsichtlich der §. 35 der Verfassungsurkunde versucht worden, könnte ich füglich diesen Punkt übergehen; aber anführen will ich doch, daß mir diese Auslegung eine sehr künstliche zu sein scheint. Wenn ich §. 35 der Verfassungsurkunde unbefangen betrachte, so kann ich nichts Anderes darin finden, als daß die Pressfreiheit die Regel sein soll, und sie nur der Beschränkung zu unterliegen hat, die der deutsche Bund vorschreibt. Was die Sache selbst betrifft, so ist gerade über diesen Punkt das Deputationsgutachten sehr ausgezeichnet, und in den Petitionen von Seiten der Schriftsteller, Buchhändler und Buchdrucker sowohl, als auch in den Vorträgen Seiten des Herrn Vicepräsidenten und der Abg. v. Thielau und v. Wagdorf ist darüber bereits so Treffliches gesagt worden, daß eigentlich gar kein Zweifel mehr stattfinden kann. Es kommt aber nur darauf an, ob die hohe Staatsregierung nachgeben will. Es wird immer darauf hingewiesen, daß es nothwendig sei, solche Einrichtungen zu treffen, um mögliche Mißbräuche noch zur rechten Zeit verhindern zu können; aber da frage ich: weshalb findet eine solche Einrichtung nicht in allen andern Bundesstaaten statt? Warum ist sie allein in Sachsen nothwendig? Es kommt nirgend eine ähnliche Einrichtung vor. Soll sie etwa nur deshalb in Sachsen getroffen werden, weil Sachsen gerade die Verpflichtung hat, wegen seiner Verhältnisse zum Buchhandel erleichternde Bestimmungen zu treffen? Nur in Preußen findet sich etwas Aehnliches, aber da hat die Niederlegung eines Exemplars einen ganz andern Charakter, es ist dort auf eine Confiscation, wie unsere Staatsregierung sie eintreten lassen will, gar nicht abgesehen. In dem trefflichen Werke des preussischen Regierungsraths Hesse über die preussische Pressgesetzgebung, eines Mannes, der in dieser Materie viel gearbeitet hat, und also ein entscheidendes Urtheil über die preussische Gesetzgebung in dieser Beziehung wohl haben kann, ist das ausdrücklich erwähnt, indem er S. 115, wo von der Niederlegung eines Exemplars einer censurfreien Schrift 24 Stunden vor deren Ausgabe die Rede ist, ausdrücklich anführt: „Es ist gleichgültig, bei welcher Polizeibehörde, ob bei der des Verfassers, Verlegers oder Druckers, die Niederlegung stattfindet; diese Niederlegung enthält keine Censur, sie soll nur die Behörde in Kenntniß setzen von dem Inhalte der Schrift und ihr die Möglichkeit verschaffen, auf gerichtlichem Wege gegen den Verfasser einer strafbaren Schrift einzuschreiten.“ Dies Letztere wird durch das erreicht, was unsere Deputation uns vorschlägt. Ich erkenne an, daß es das Recht und die Pflicht der Staatsregierung sei, gegen eine gefährliche Schrift einzuschreiten; aber nicht darf sie noch vor der Ausgabe einer Schrift die Beschlagnahme und Confiscation mit allen ihren Nachtheilen eintreten lassen. Es ist sehr richtig, was der Abg. v. Thielau angeführt hat. Es werden auf der einen Seite Schriften von der Censur befreit, und in Folge der Niederlegung eines Exemplars wird die Censur wieder eingeführt. Der Nachtheil, der hieraus hervorgeht, ist groß, weil so das Capital, welches auf eine Unternehmung verwendet worden ist, ganz unsicher wird, während man nach unserer jetzigen Gesetzgebung wenigstens nicht veranlaßt gewesen wäre, das Capital zu wagen. Es ist das ein Punkt, der von großer Bedeutung ist. Die Regierung kann hierbei nachgeben. Der deutsche Bund ver-

langt eine solche Einrichtung nicht; kein anderer deutscher Staat hat eine solche. Was die hohe Staatsregierung wünschen muß, kann auf andere Weise erreicht werden, kann durch das erreicht werden, was die Deputation vorschlägt.

Staatsminister v. Zeschau: Da der Herr Abgeordnete auf die Schrift des preussischen Regierungsraths Hesse Bezug genommen hat, so erlaube ich mir zu bemerken, daß auf Grund officieller Mittheilung ich versichern kann, daß die königl. preussische Regierung die von demselben ausgesprochenen Ansichten durchaus nicht als die ihrigen bezeichnet wissen will, sondern daß sie in vielen Punkten eine entgegengesetzte Meinung hat, als diejenige, welche der Regierungsrath Hesse in seinem Buche niedergelegt hat.

Staatsminister Rostig und Jänckendorf: In Bezug auf die Aeußerung des Abg. v. Wagdorf habe ich zu bemerken, daß bei dem Ministerio des Innern in Censurangelegenheiten kostenfrei expedirt wird, und daß das Ministerium des Innern sich niemals entschließen würde, eine Beschlagnahme zu billigen, die es nicht als gerechtfertigt ansehen kann, bloß um das Ansehen einer Behörde aufrecht zu erhalten.

Abg. v. Wagdorf: In Bezug auf den Kostenpunkt wird aber doch zu berücksichtigen sein, daß der Buchhändler den Advocaten, der die Recurschrift fertigt, zu bezahlen hat.

Abg. Braun: Ich will mir nur eine kurze Entgegnung auf die Aeußerung des königl. Herrn Commissars erlauben. Wenn gesagt worden ist, daß die fragliche Maßregel durch die §. 35 der Verfassungsurkunde gerechtfertigt sei, so muß ich dieser Meinung auf das Entschiedenste entgegenzutreten. Was sagt §. 35 der Verfassungsurkunde? Sie spricht in dieser Beziehung von Sicherung gegen Mißbrauch. Verstehen Sie wohl, meine Herren! sie spricht von Mißbrauch. Allein was bezweckt und erreicht die vorliegende Maßregel? Sie sichert nicht gegen Mißbrauch, sondern sie unterwirft der Aufsicht den Gebrauch. Dazwischen ist ein tüchtiger Unterschied. Von Sicherung gegen Gebrauch spricht die Verfassungsurkunde kein Wort. Es ist aber gerade das charakteristische Kennzeichen der Censur, daß sie, auf den Grund möglichen Mißbrauchs fußend, auch den Gebrauch ihrer Aufsicht unterwirft, und eben deshalb ist klar, daß die vorliegende Maßregel nur eine Art von Censur, von Nachcensur ist, welche von der sächsischen Regierung wohl umsoweniger anzuwenden sein möchte, da diese Maßregel in der Bundesgesetzgebung nicht begründet ist. Man sagt: es sei diese Maßregel ein Mittel zum Zweck. Aber es ist schon darauf aufmerksam gemacht worden, daß es beinahe unmöglich ist, wenn mehrere 20 Druckbogen starke Schriften bei der Kreisdirection vorliegen, diese Schriften innerhalb 24 Stunden durchzusehen, zu prüfen, zu untersuchen. Wozu nun ein Mittel, das seinem Zwecke nicht entsprechen kann, wozu ein Mittel, das nichts nützt und doch so gehässig ist?

Abg. Jani: Ich habe nicht die Absicht, mich nochmals auf den Standpunkt zurückzustellen, um zu beleuchten, was die hohe Staatsregierung hat geben können, oder nicht hat geben können; es ist dies schon von mehreren Seiten genügend geschehen. Soviel scheint mir aber einleuchtend, daß dieses Gesetz und namentlich §. 2 desselben eine Erleichterung gegen den frühern Zustand allerdings gewährt. Denn indeß jetzt ein jedes Buch über 20 Bogen censirt werden muß, wird es dem Verleger künftig frei stehen, den Inhalt vorher zu prüfen, und wenn er denselben nicht ganz unverfänglich findet, das Buch der Censur zu unterwerfen. Ist der Inhalt ganz unverfänglich, so sieht er sich von der Censur befreit. Sollten nun, wenn ein Buch bereits fertig ist, einige Stellen darin sein, die der Censor nicht würde haben passieren lassen, so würde die hohe Staatsregierung von ihrem höhern Standpunkte aus immer noch ermessen können, ob nicht das Buch dennoch bestehen könne, so daß wegen kleiner Verstöße die Confiscation eines ganzen Buchs wohl kaum zu erwarten steht. Jedenfalls scheint es mir Pflicht der Regierung zu sein, Bücher von gemeinschädlicher Tendenz zu unterdrücken, und da sie, um diese gemeinschädliche Tendenz zu ermessen, bloß den gewiß nur sehr geringen Zeitraum von 24 Stunden fordert, so kann daraus auch kein besonderer Nachtheil für den Verleger